

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Wöllert, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4282, 18/5261 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung
und der Prävention
(Präventionsgesetz – PräVG)**

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. Der bisherige § 20b wird § 20c und nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Krankenkassen erbringen Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), um die gesundheitliche Situation einschließlich ihrer Risiken und Potenziale zu erheben und Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten zu entwickeln und deren Umsetzung zu unterstützen. Die Kassen fördern dabei insbesondere den Aufbau und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen. Die Versicherten und die Verantwortlichen im Betrieb einschließlich des Arbeitsschutzes sind an den Phasen der Intervention so weit wie möglich zu beteiligen.“

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Verantwortlich für die Arbeitssicherung und den Arbeitsschutz im Betrieb sind zuallererst die Unternehmen als Arbeitgeber. Den Krankenkassen kommt eine ergänzende – nicht ersetzende – Funktion zu. Die Beteiligung des Arbeitsschutzes an der betrieblichen Gesundheitsförderung ist grundsätzlich richtig. Diese sollte jedoch nicht auf die Betriebsärzte eingeschränkt sein.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird in Artikel 1 Nummer 7 § 20c Absatz 1 Satz 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt.